

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
zum Tenure-Track-Verfahren und zur Zwischenevaluation
von Juniorprofessuren des
Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Vom 19. März 2018

**Ordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
zum Tenure-Track-Verfahren und zur Zwischenevaluation von Juniorprofessuren
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften**

vom 19. März 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), i.V.m. §§ 14 Abs. 3, 14b Abs. 1 und 19 Abs. 2 der Neufassung der Ordnung für die Besetzung von Professuren an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Berufungsordnung) vom 6. Juni 2017 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 47. Jg., Nr. 15 vom 20. Juni 2017) hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften erlassen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Zwischen- und Abschlussevaluationen im Rahmen von Berufungsverfahren mit Tenure-Track gemäß der Berufsordnung der Universität Bonn vom 6. Juni 2017 sowie die Zwischenevaluationen von Juniorprofessuren ohne Tenure-Track. Nach der Berufsordnung der Universität Bonn bestehen folgende Möglichkeiten für Berufungsverfahren mit Tenure-Track:

Ausgangsposition	Erste Phase	Position nach Evaluierung	Zweite Phase	Anschluss im Erfolgsfall	Anschluss sonst
Modell 1					
W1	3 Jahre	W2 im Erfolgsfall; sonst W1 1 Jahr	3 Jahre	W2 unbefristet	W2 für 1 Jahr
Modell 2					
W1	3 Jahre	W1 im Erfolgsfall; sonst W1 1 Jahr	3 Jahre	W2 unbefristet	ggf. W1 für max. 1 Jahr
Modell 3					
W2	2 Jahre	W2	3 Jahre	W2 unbefristet	W2 max. 2 Jahre im Angestelltenverhältnis
Modell 4					
W2	2 Jahre	W2	3 Jahre	W3 unbefristet	W2 max. 2 Jahre im Angestelltenverhältnis

**§ 2
Zwischenevaluationen von Junior- und W2-Professoruren mit Tenure-Track
(Verlängerung auf W1 oder W2-Niveau)**

- (1) Die Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Modell 1 und 2) beginnt zwei Jahre nach Antritt der Juniorprofessur. Das Ergebnis der Zwischenevaluation muss zur Mitte des dritten Jahres der Juniorprofessur vorliegen. Sie dient auch der Feststellung, ob sich die bzw. der Evaluierte als Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer bewährt hat.
- (2) Die Zwischenevaluation von W2-Professorinnen und -Professoren (Modell 3 und 4) beginnt ein Jahr nach Antritt der W2-Professur. Das Ergebnis der Zwischenevaluation muss zur Mitte des zweiten Jahres der W2-Professur vorliegen.
- (3) Die Evaluation hat die Forschungsleistungen, die Qualität der erbrachten akademischen Lehre und den Beitrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu den Aktivitäten des Fachbereichs zum Gegenstand. Dabei kommt der Forschung das größte Gewicht zu.

- (4) Zum Zwecke der Evaluation hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Dossier vorzulegen, das einen Lebenslauf, Lehrevaluationen, eine Auflistung der Forschungspapiere und Publikationen sowie einen Bericht zu Forschung, Lehre und Mitarbeit im Fachbereich enthält. Dieser Bericht soll eine Länge von drei Seiten für Forschung, zwei Seiten für Lehre und eine Seite für Fachbereichsaktivitäten nicht überschreiten; insbesondere soll er eine Selbsteinschätzung zur Forschungs- und Lehrleistung enthalten sowie die angestrebten mittelfristigen Ziele beschreiben. Das Dossier ist in englischer Sprache zu verfassen.
- (5) Zur Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden zwei interne und zwei externe Gutachten erbeten. Zur Entscheidung müssen diese vorliegen. Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Tenure-Track-Kommission ausgewählt.
- (6) Zur Zwischenevaluation von W2-Professorinnen und -Professoren werden zwei interne Gutachten erbeten. Zusätzlich können bis zu zwei externe Gutachten erbeten werden. Die Gutachten müssen bis zur Entscheidung vorliegen.
- (7) Die internen und externen Gutachterinnen und Gutachter sollen in der Anforderung des Gutachtens auf eine mögliche Befangenheit hingewiesen werden. Befangenheitsgründe sind z.B.:
- a. Beteiligung als Gutachterin bzw. Gutachter am Promotions- und/oder Habilitationsverfahren der bzw. des zu Evaluierenden,
 - b. ein früheres oder aktuelles Vorgesetztenverhältnis,
 - c. gemeinsame Publikationen innerhalb der letzten drei Jahre vor Eröffnung des Verfahrens zur Zwischenevaluation,
 - d. ein bestehendes Verwandtschafts- oder Partnerschaftsverhältnis.
- (8) Die Tenure-Track-Kommission unterbreitet dem Fakultätsrat das Ergebnis der Zwischenevaluation. Der Fakultätsrat beschließt, ob die Evaluation erfolgreich ist oder nicht, und teilt das Ergebnis dem Ausschuss für besondere Berufungsverfahren der Universität über die Universitätsverwaltung mit.

§ 3

Abschlussevaluationen von Junior- und W2-Professuren mit Tenure-Track

- (1) Die Abschlussevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Modell 1 und 2) soll im fünften Jahr nach Antritt der W1-Professur eingeleitet werden und Mitte des sechsten Jahres der Juniorprofessur seitens der Fakultät abgeschlossen sein. In begründeten Fällen kann die Abschlussevaluation auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten vorgezogen werden.
- (2) Die Abschlussevaluation von W2-Professorinnen und -Professoren (Modell 3 und 4) soll im vierten Jahr nach Antritt der W2-Professur eingeleitet werden und Mitte des fünften Jahres nach Antritt der Professur seitens der Fakultät abgeschlossen sein.
- (3) Für die Abschlussevaluation gelten § 2 Abs. 3 bis 5 und 7 entsprechend, sofern im Nachfolgenden keine anderen Regelungen festgelegt werden.
- (4) Das Dossier für die Abschlussevaluation ist seitens der Kandidatin bzw. des Kandidaten vorzulegen. Nach Vorlage des Dossiers holt die Tenure-Track-Kommission zwei interne Gutachten ein.
- (5) Zur Abschlussevaluation sollen ferner mindestens sechs externe Gutachten von international renommierten Forscherinnen und Forschern erbeten werden, die in keiner direkten persönlichen oder wissenschaftlichen Beziehung zur Kandidatin bzw. zum Kandidaten stehen. § 2 Abs. 7 gilt entsprechend. Für eine Entscheidung müssen bei der Abschlussevaluation mindestens drei dieser Gutachten vorliegen.
- (6) Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Tenure-Track-Kommission ausgewählt. Zusätzlich kann die Kommission Stellungnahmen von Coautorinnen und Coautoren oder ehemaligen Betreuerinnen

und Betreuern der Kandidatin bzw. des Kandidaten einholen. Bei der Bitte um ein externes Gutachten können Namen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern genannt werden, mit denen die Kandidatin bzw. der Kandidat explizit verglichen werden soll.

(7) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hält einen öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag in einem fachlich einschlägigen Workshop des Fachbereichs. Dieser wird der Fakultät als Tenure-Vortrag angekündigt. Zu diesem Vortrag werden auch die Studierendenvertreterinnen und -vertreter im Fakultätsrat, die Vertreterinnen und Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fakultätsrat sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Universität eingeladen. Die Tenure-Track-Kommission wohnt dem Vortrag bei.

(8) Auf Basis der Gutachten, des Dossiers und des Vortrags erstellt die Tenure-Track-Kommission für die Abstimmung im Fakultätsrat einen Vorschlag zur Tenure-Entscheidung.

(9) Der Fakultätsrat entscheidet auf dieser Grundlage, ob die Abschlussevaluation erfolgreich ist oder nicht, und teilt das Ergebnis dem Ausschuss für besondere Berufungsverfahren über Dezernat 3 mit.

§ 4

Zwischenevaluation von Juniorprofessuren ohne Tenure-Track

Für die Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ohne Tenure-Track finden die Regelungen des § 2 entsprechende Anwendung. Ziel der Zwischenevaluation ist die Klärung, ob sich die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor als Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer bewährt hat.

§ 5

Entfristung

Für Entfristungen im Sinne von § 16 Abs. 3 der Berufsordnung finden die Regelungen des § 3 entsprechende Anwendung.

§ 6

Tenure-Track-Kommission

(1) Die Tenure-Track-Kommission des Wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichs der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät begleitet jedes Tenure-Verfahren des Fachbereichs über den gesamten Zeitraum von der Ausschreibung der Stelle bis zur Abschlussevaluation. Die Tenure-Track-Kommission ist eine dauerhafte Einrichtung; sie besteht unabhängig von Einzelverfahren.

(2) Die Tenure-Track-Kommission führt die Verfahren zur Zwischen- und ggf. Abschlussevaluation von Junior- und W2-Professorinnen und Professoren durch. Die Tenure-Track-Kommission legt ihr Votum mit Begründung sowie das Dossier der Kandidatin bzw. des Kandidaten und die eingeholten Gutachten dem Fakultätsrat zur Entscheidung vor. Die Studierendenvertreterinnen und -vertreter im Fakultätsrat, die Vertreterinnen und Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fakultätsrat sowie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Universität können vorab eine Stellungnahme abgeben. Der Fakultätsrat leitet seine Entscheidung mit den entsprechenden Unterlagen über Dezernat 3 der Universitätsverwaltung an den Ausschuss für besondere Berufungsverfahren der Universität Bonn weiter.

(3) Die Tenure-Track-Kommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden sowie bis zu acht weiteren vom Fakultätsrat gewählten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften in seiner ganzen wissenschaftlichen Breite repräsentieren sollen, sowie jeweils mindestens einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus den Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 HG und mindestens einer bzw. einem nicht stimmberechtigten Vertreterin bzw. Vertreter der Gruppe gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG; § 11c HG ist zu beachten. Den Vorsitz hat die bzw. der entsprechende

Fachbereichsvorsitzende. Die Mitgliedschaft in der Tenure-Track-Kommission ist mit der Mitgliedschaft im Ausschuss für besondere Berufungsverfahren unvereinbar. Die Tenure-Track-Kommission wird alle fünf Jahre gewählt. Die Wiederwahl der Kommissionsmitglieder ist möglich und zur Qualitätssicherung über die Zeit auch erwünscht. Zu Beratungen kann die Kommission weitere Mitglieder der Fakultät hinzuziehen.

(4) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie ggf. die Schwerbehindertenvertretung sind zu beteiligen.

(5) Die Tenure-Track-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend ist, wobei die Anzahl der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Mehrheit ausmachen muss. In begründeten Ausnahmefällen können einzelne Kommissionsmitglieder mit Hilfe audiovisueller Nachrichtenübermittlungstechnik (Bild und Ton) an der Kommissionssitzung teilnehmen.

(6) Kommissionsmitglieder, welche die Universität Bonn verlassen oder aus anderen Gründen ausscheiden, sind einschlägig zu ersetzen. Nachnominierungen sollen im Sinne des § 6 Abs. 3 erfolgen.

§ 7

Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

D. Zimmer

Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Daniel Zimmer

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 20. Oktober 2017 und des Beschlusses des Rektorats vom 27. Februar 2018.

Bonn, 19. März 2018

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch